

=akU ° VV" o

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand Mai 2026



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen gestellt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsändernde bzw. -begründende mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen, die von anderen Personen als dem Geschäftsführer, dem oder den Prokuristen oder dem im Hauptvertrag genannten Ansprechpartner/Projektleiter geschlossen oder gemacht werden, werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich. Andere als die genannten Personen verfügen über keine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen.

1.3. Jede Änderung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch uns wird Vertragsinhalt zwischen uns und dem Kunden, wenn der Kunde dieser Änderung zustimmt oder innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderung nicht schriftlich gegenüber uns widerspricht. Die Monatsfrist wird nur dann ausgelöst, wenn wir den Kunden bei Mitteilung der Änderung der Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen darauf hingewiesen haben, dass sein Schweigen nach Ablauf der Monatsfrist als Zustimmung gewertet wird.

2. Angebot und Spezifikationen

2.1. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen haben wir das Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

3. Bestellungen, Lieferabrufe, Anspruchsgefährdung

3.1. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind in Textform, schriftlich durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger zu übersenden.

3.2. Wünscht der Kunde eine Änderung des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung oder Menge, so werden diese Wünsche verbindlich, sobald zwischen uns und dem Kunden insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmliche Regelungen gefunden wurden. Bei Mengenerhöhungen bzw. -reduzierungen sind die Dispositionserfordernisse des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Sollte Datenfernübertragung vereinbart sein, ist der Kunde bei Änderungen der Bestellmenge zusätzlich verpflichtet, unverzüglich unseren Disponenten zu informieren.

3.3. Wir behalten uns vor, gewünschte Mengen-, Konstruktions- und Ausführungsänderungen abzulehnen, es sei denn, die Liefergegenstände sind eigens im Auftrag des Kunden konstruiert oder durch von ihm bezahlte Werkzeuge hergestellt worden.

3.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, die Lieferung von der Eröffnung eines Akkreditivs, Vorkasse, der Vorlage von Importlizenzen oder der Stellung geeigneter Sicherheiten, wie z. B. Bürgschaften o.ä., abhängig zu machen.

3.5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche unsere Ansprüche gefährdet werden oder stellt sich heraus, dass in den letzten drei Jahren vor Vertragsabschluss ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse zurückgewiesen wurde oder dass der Kunde die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder dass Haftbefehl hierzu ergangen ist, sind wir berechtigt, von unserem Kunden Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form (§ 127 BGB) zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Lieferzeit und -fristen, Teilleistungen, Verzug und Gefahrenübergang

4.1. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk.

4.2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

4.3. Schulden wir nur die Herstellung oder/und Übereignung von Gegenständen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung des jeweiligen Liefergegenstandes mit dessen Aufgabe zum Transport auf den Kunden über. Wir haben unsere Lieferverpflichtung mit Aufgabe des Liefergegenstandes zum Transport erfüllt.

4.4. Sollten abweichende Individualvereinbarungen über den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs getroffen worden sein, gelten für die Auslegung dieser Individualvereinbarungen, soweit einschlägig, die ICC INCOTERMS 2000.

4.5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher, von uns unverschuldeter Umstände, z.B. Arbeitskämpfe, Störungen in unseren Betriebsanlagen und Maschinen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Störungen in der Energie- und Materialversorgung, des Transportwesens, behördliche Eingriffe o.ä. verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen, wenn wir durch diese Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert werden. Gleiches gilt, wenn wir auf Grund eines der vorgenannten Ereignisse von einem Vorlieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Liefertermine.

4.6. Erwächst dem Kunden dadurch, dass verbindliche Lieferfristen oder -termine von uns schuldhaft nicht eingehalten werden oder wir in Verzug geraten, ein Schaden, sind sämtliche Schadensersatzansprüche auf 2/3 des nachgewiesenen Schadens beschränkt, wenn dieser 3.000,00 € nicht übersteigt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

4.7. Wir erklären uns bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten zumutbare Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich der Lieferzeit- und des Liefertermins umzusetzen, sobald die Auswirkung dieser Änderung auf den vereinbarten Preis, insbesondere im Hinblick auf unsere nachweisbaren Mehr- und Minderkosten, einvernehmlich geregelt wurden.

Der Kunde kann erst dann davon ausgehen, dass die von ihm gewünschten Änderungen preisneutral sind, wenn er sich bei uns darüber versichert hat.

Die Kosten für Eilfrachten und Sonderfahrten trägt der Kunde, wenn er eine vorzeitige Lieferung oder Montage wünscht, in jedem Fall.

4.8. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einer Forderung können alle übrigen Forderungen gegen den Kunden fällig gestellt werden.

5. Preise

- 5.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk in EURO ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten Preise.
- 5.3. Wird die Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes beim Kunden von uns übernommen, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des pers. Gepäcks sowie Auslösungen.
- 5.4. Erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, z.B. infolge eines Annahmeverzuges oder infolge sonstiger fehlender Mitwirkungshandlungen, später als vier Monate als vorgesehen, sind wir berechtigt, anstelle der vereinbarten Preise unsere zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise zu fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass wir eine angemessene Frist zur Abnahme mit Androhung der Preisänderung gesetzt haben. Gesetzliche Ansprüche, die uns im Falle des Annahmeverzuges oder im Falle sonstiger fehlender Mitwirkungshandlungen des Kunden zustehen, bleiben unberührt.

6. Zahlung

- 6.1. Zahlungen sind in EURO innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 6.2. Für die Wahrung der Frist gem. Ziffer 6.1 ist der Zahlungseingang bei uns maßgeblich.
- 6.3. Eingehende Zahlungen des Kunden sind stets nach § 366 Abs. 2 BGB zu verrechnen.
- 6.4. Wir sind berechtigt, Ratengewährungen und Stundungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 3 (Anspruchsgefährdung) eintreten oder der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.
- 6.5. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur solche unserer Mitarbeiter/innen berechtigt, die eine schriftliche Inkassovollmacht besitzen.
- 6.6. Nehmen wir Wechsel oder Schecks des Kunden an, geschieht dies nur erfüllungshalber. Aus deren Annahme erwachsende Kosten trägt der Kunde. Wird die Zahlungsverpflichtung aus dem Wechsel oder Scheck nicht termingerecht erfüllt oder treten Voraussetzungen nach Ziff. 3 (Anspruchsgefährdung) ein, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf den gegebenen Wechsel oder Scheck sofort die gesamte Grundforderung geltend zu machen.
- 6.7. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen konkreten Vertragsverhältnis beruht.
- 6.8. Wir sind zur Abtretung von Forderungen gegen den Kunden an Dritte uneingeschränkt berechtigt.

7. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller Ansprüche, die uns auf Grund der Lieferung und ggf. Aufstellung sowie Montage gegen den Kunden zustehen.
- 7.2. Falls der Kunde die Liefergegenstände verarbeitet oder umbildet, gelten wir und der Kunde als Hersteller gem. § 950 BGB; wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in welchen der Rechnungswert unseres Liefergegenstandes zum Verarbeitungswert steht.
- 7.2.1. Falls der Kunde die Liefergegenstände mit solchen Gegenständen verbindet, vermischt oder vermengt, die uns nicht gehören, werden wir Miteigentümer an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Liefergegenstände zum Wert der uns nicht gehörenden Gegenstände steht.
- Erwirbt der Kunde gemäß § 947 Abs. 2 BGB Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Liefergegenstände zum Wert der uns nicht gehörenden Gegenstände steht.

7.2.2. Für die aus der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehende neue Sache gelten die Bestimmung dieses Abschnitts (Ziff. 7) entsprechend.

7.3. Der Kunde hat die in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände sowie die nach Ziff. 7.2 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende neue Sache unentgeltlich zu verwahren. Er darf diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern, aber nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist er nicht berechtigt.

Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Neben- und Vorzugsrechten – einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln oder Schecks – bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung einer durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung geschaffenen Sache sind die Vergütungsforderungen des Kunden gegen den Erwerber in der Höhe an uns abgetreten, die unserem Miteigentumsanteil entspricht.

Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden, ist das Saldo in der Höhe der Summe unserer Ansprüche an uns abgetreten, und zwar mit Vorrang vor dem übrigen Teil des Saldos.

Der Kunde ist bis auf Widerruf (Ziff. 7.4) berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen.

7.4. Gerät der Kunde mit der Bezahlung unserer Ansprüche ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand oder liegen die Voraussetzungen nach Ziff. 3 (Anspruchsgefährdung) vor, sind wir – unbeschadet aller darüber hinausgehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche – berechtigt,

7.4.1. die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Abtretung seinen Schuldnern offen zu legen, uns alle zur Einziehung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen, einschl. etwaiger Wechsel und Schecks, an uns herauszugeben.

7.4.2. die Herausgabe sowie die Rücksendung der Liefergegenstände, soweit sich diese noch in Besitz des Kunden befinden, zu verlangen; der Kunde hat uns eine Aufstellung der noch vorhandenen Liefergegenstände zu übermitteln und den Zutritt zu ihnen jederzeit zu ermöglichen. In der Rücknahme der Liefergegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Alle Kosten, die mit der Forderungseinziehung gegen Dritte oder mit der Zurücknahme der Liefergegenstände verbunden sind, trägt der Kunde.

7.5. Der Wert gem. Ziff. 7.4 zurückgenommener Liefergegenstände wird dem Kunden gutgebracht.

Dieser Wert besteht in der Hälfte des Rechnungspreises, ohne Liefer-, Aufstellungs-, und Montagekosten. Wir können stattdessen einen geringeren, der Kunde einen höheren Wert nachweisen; insbesondere sind wir berechtigt, die Verwertung durch freihändigen Verkauf durchzuführen, nach dem dies dem Kunden zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde.

7.6. Der Kunde hat uns den Zugriff auf unsere Liefergegenstände, auf die gem. Ziff. 7.2 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende neue Sache sowie auf die an uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich – bei drohendem Rechtsverlust fernmündlich mit folgender schriftlicher Bestätigung – mitzuteilen und uns in jeder Weise bei unserer Intervention gegen die Dritten zu unterstützen. Die Kosten notwendiger Intervention trägt der Kunde.

7.7. Übersteigt der Wert aller uns nach vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 25%, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben.

8. Mängelrecht, Rügeobliegenheit

8.1. Offensichtliche Mangelhaftigkeiten unserer Lieferungen und Leistungen bzw. offensichtliche Schäden an der Verpackung und an der Ware, eine offensichtliche Nichtübereinstimmung der Liefergegenstände mit dem Lieferschein und den der Bestellung zugrunde liegenden Sachnummern oder Artikelbezeichnungen sowie Mengendifferenzen hat der Kunde spätestens zwei Arbeitstage nach Wareneingang anzuzeigen und zu rügen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige und Rüge, ist er mit der Geltendmachung von Mangel- oder Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Sonstige Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

8.2. Uns ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) Gelegenheit zu geben, fehlerhafte Ware auszusortieren, nachzubessern oder einwandfreie Ware nachzuliefern.

8.3. Der Kunde ist nur dann berechtigt Ersatz für Mehraufwendungen zu verlangen, wenn dies ausdrücklich mit uns in Schriftform vereinbart wurde.

8.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und für mangelbedingte Schadensersatzansprüche, die den kauf- und werkvertraglichen Regeln unterliegen, beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.

Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder einem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen.

8.5. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf der Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Abnehmer oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand beruht.

8.6. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen im Einzelnen in Schriftform als solche ausdrücklich vereinbart werden.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

9.1. Wir beschränken unsere Schadensersatzhaftung unbeschadet der Regelung unter 4.6 gleich aus welchem Rechtsgrund auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch dann nicht, wenn uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder unsere Haftung auf der Verletzung wesentlicher Rechte und/oder Pflichten, derer Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen oder die für den Schuldner von grundlegender Bedeutung sind (Kardinalpflichten), beruht.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit unseren Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München (Bezirk des Landgerichtes I). Jedoch sind wir berechtigt, den Kunden auch an dessen Firmensitz oder an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

10.2. Im Falle von Montageleistungen ist Gerichtsstand der Sitz der jeweils ausführenden Gesellschaft.

10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG), UN Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Verkaufsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit bzw. der Undurchführbarkeit einzelner Klauseln werden die Parteien diese durch eine Regelung ersetzen, die dem, was die Parteien an sich regeln wollten, soweit wie möglich entspricht.

12. Datenschutz

Wir speichern personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung.